

Satzung der Gemeinde Biebelried
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 3. April 2008

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 193) erlässt die Gemeinde Biebelried folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 25,00 Euro.
Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht
an einer Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Jahr 45,00 Euro.
an einer Familiengrabstätte mit vier Grabstellen beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Jahr 65,00 Euro.
Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich des Sargwagens beträgt 25,00 Euro,
bei Benutzung der Kühlanlage zuzüglich 20,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für eine Gestattung nach § 4 Abs. 2 der Friedhofssatzung beträgt 50,00 Euro.
(2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 10,00 Euro.
(3) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen (§ 7 Abs. 1), beträgt 50,00 Euro.
(4) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern nach § 15 Abs. 1 und Einfassungen etc.) beträgt 20,00 Euro.
(5) Die Gebühr für eine Gestattung nach § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt 25,00 Euro.
(6) Die Gebühr für eine Gestattung nach § 19 Abs. 2 A der Friedhofssatzung beträgt 25,00 Euro.
(7) Die Gebühr für eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt 100,00 Euro.
(8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

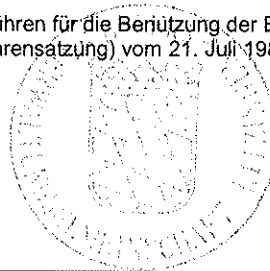
DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. Juli 1986 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Juni 2001 außer Kraft.

Kitzingen, 3. April 2008
Gemeinde Biebelried


Kreuzer
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 3. April 2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 4. April 2008 angeheftet und am 18. April 2008 wieder abgenommen.

Kitzingen, 24. April 2008
VGem Kitzingen
i.A.

Melika
Verwaltungsangestellte